

Protokollauszug

22. Sitzung vom 12. Juli 2021

179 33.03 2021.33 **Schriftliche Anfrage der Fraktion der Grünen betreffend
Qualität Seeuferweg
Beantwortung**

Wortlaut der Schriftlichen Anfrage

Die folgende Schriftliche Anfrage ist am 15. April 2021 eingegangen:

Ein Weg direkt am Wasser, der rund um den See führt, das wünschen sich viele. Was am Greifen-, Pfäffiker- und Türlerseer Realität ist, ist am Zürichsee noch immer Wunschdenken. Am linken Ufer ist der Seeuferweg zu 57 Prozent erstellt, was 13,5 Kilometern entspricht. Zwischen Horgen und Bäch gibt es immer noch die Seeuferweglücke zwischen dem wädenswiler Seeplatz und der Halbinsel Giessen.

Der Seeuferweg ist ein Erholungsraum und macht den Zürichsee für alle erlebbar. Die Qualität des Weges ist aber in Wädenswil sehr unterschiedlich: An gewissen Stellen führt er direkt dem Ufer entlang, an anderen ist die Seesicht durch Gebäude oder Hecken und Zäune verstellt. Die verbleibende freie Sicht auf den Zürichsee schätzen viele Erholungssuchende. In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen an den Stadtrat:

1. Welche Strategie verfolgt der Stadtrat betreffend sichtverhinderndem Bauen entlang des Seeweges?
2. Wie gedenkt der Stadtrat den künftigen Artikel 67a des Planungs- und Baugesetzes in der BZO zu verankern, um „eine genügende Sicht auf den See“ für die Bevölkerung zu gewährleisten?
3. Wenn auf Stadtgebiet Hecken zu hoch werden oder in den Bereich des Gehsteiges oder der Strasse wachsen, dann wird die Hauseigentümerschaft aufgefordert, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu schneiden. Falls dies nicht geschieht, erfolgt der Schnitt kostenpflichtig durch die Stadt. Nach unserer Ansicht werden Hecken entlang des Seeweges weniger streng kontrolliert und zurückgeschnitten. Wer entscheidet wann und wie stark Hecken entlang des Seeweges geschnitten werden müssen?
4. Wie weit sind die Projekt- und Planungsarbeiten fortgeschritten, um die Lücke im Seeuferweg zwischen Bahnhof Wädenswil und dem Giessen zu schliessen?
5. Welche Priorität hat die Schliessung dieser Lücke für den Stadtrat?

Antwort des Stadtrats

Vorbemerkungen:

Auf dem Stadtgebiet von Wädenswil kann der grösste Teil des Seeufers bereits heute entlang des Seewegs erlebt werden. Auf dem Seeweg gilt ein Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder, ausgenommen davon sind Anlieger und Lieferanten.

Ab der Grenze von Richterswil verläuft der Seeuferweg 0.6 km bis zur Halbinsel Giessen direkt am See, anschliessend führt der Weg rund 0.8 km entlang der Seestrasse mit unverdeckter Sicht auf den Zürichsee bis zum Seeplatz. Der Abschnitt Seeplatz mit den Hafenanlagen sowie der Bretterbadi ist öffentlich zugänglich und bietet auf einer Länge von rund 0.5 km den direkten Zugang zum See. Ab der Bretterbadi bis ins Auried auf der Halbinsel Au verläuft der Weg rund 2.4 km parallel zum See; auf etwa der Hälfte dieses Abschnitts ist der Blick auf den See frei. Auf der Halbinsel Au besteht ein grosses Wegnetz, wovon sich rund 1.8 km dem See entlangziehen und durch die Schlossanlage führen. Der letzte Abschnitt von 0.6 km bis zum Bahnübergang Naglikon an der Grenze zu Horgen erstreckt sich wieder entlang des Sees und durch die Badewiese Naglikon.

Von den rund 6.7 km des heutigen Seewegs verlaufen lediglich 1.5 km entlang privater Parzellen, welche meist mit hohem alten Baum- und Heckenbestand sowie Einfassungsmauern und Zäunen umgeben sind, für welche Bestandesgarantie gilt.

Frage 1: Welche Strategie verfolgt der Stadtrat betreffend sichtverhinderndem Bauen entlang des Seeweges?

Antwort: Das Bauen entlang des Seeweges wird von der Stadt Wädenswil gemäss den baurechtlichen Vorgaben behandelt. Falls Bauten ohne Baubewilligung erstellt werden, ist nachträglich ein angeordnetes Baugesuchsverfahren zu durchlaufen. Die Bauvorhaben liegen meist im Gewässerraum und auf Konzessionsland und müssen somit mit dem Kanton koordiniert werden. Diese Verfahren sind zeitlich oft sehr aufwändig und dauern lange an.

Frage 2: Wie gedenkt der Stadtrat den künftigen Artikel 67a des Planungs- und Baugesetzes in der BZO zu verankern, um „eine genügende Sicht auf den See“ für die Bevölkerung zu gewährleisten?

Antwort: Die künftige Ergänzung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) mit einer neuen Bestimmung über den Uferschutz an Seen ist hauptsächlich auf eine grundlegende Praxisänderung zurückzuführen, die das Bundesgericht eingefordert hat. Mit einer Entscheidung vom 28. März 2013 (BGE 139 II 470; «Rüschlikon I») stellte das Gericht klar, dass die bestehenden, auf den teilweise über 150 Jahre alten Landanlagekonzessionen beruhenden öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften am Zürichseeufer durch Instrumente des heutigen Raumplanungs- und Baurechts zu ersetzen sind. Tritt § 67 a. PBG in Kraft, sind als erstes die überkommunalen Vorgaben im Regionalen Richtplan festzulegen. Gestützt darauf haben die Gemeinden eine Revision ihrer Bau- und Zonenordnung (BZO) vorzubereiten. Mit § 67 a. PBG werden die Gemeinden mit Anstoss an den Zürichsee künftig verpflichtet, zum Schutz des Uferbereichs für Bauzonen

und, soweit zweckmässig für Freihaltezonen und Erholungszonen, für die nutzungsplanerische Grundordnung ergänzende Festlegungen zu Bauten, Anlagen und Umschwung zu treffen. Gemäss der am 1. Februar 2021 vom Kantonsrat verabschiedeten Fassung sollen weiter insbesondere die ökologische Gestaltung des Seeufers und die Planung von Seeuferwegen berücksichtigt sowie eine genügende Sicht auf den See gesichert werden. Ziel der Vorlage war, grundsätzlich zu verhindern, dass noch mehr verdichtet wird. Es gibt noch viele Lücken am See und es soll verhindert werden, dass diese Lücken auch noch geschlossen werden und so die Sicht auf den See weiter abnimmt.

In Wädenswil beträgt die Uferlinie rund 7.5 km, wobei aktuell lediglich 1.15 km mit einer überbauten Bauzone belegt sind. Diese bestehenden Gebäude haben Bestandesgarantie. Der Rest des Ufers von über 6 km Länge ist in Wädenswil bereits mit Freihalte- und Erholungszonen nutzungsplanerisch gesichert. Zudem ist der grösste Teil der bebauten Bauzone am Ufer heute der Kernzone D zugeteilt, in welcher die Erstellung zusätzlicher Gebäude nicht gestattet ist. Nach Ansicht des Stadtrats trägt Wädenswil damit bereits heute dem berechtigten Anliegen der Vorlage zum Schutz der Ufer Rechnung.

Frage 3: Wenn auf Stadtgebiet Hecken zu hoch werden oder in den Bereich des Gehsteiges oder der Strasse wachsen, dann wird die Hauseigentümerschaft aufgefordert, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu schneiden. Falls dies nicht geschieht, erfolgt der Schnitt kostenpflichtig durch die Stadt. Nach unserer Ansicht werden Hecken entlang des Seeweges weniger streng kontrolliert und zurückgeschnitten. Wer entscheidet wann und wie stark Hecken entlang des Seeweges geschnitten werden müssen?

Antwort: Grundeigentümer und Liegenschaftenverwalter werden von der Stadt auf dem ganzen Stadtgebiet regelmässig auf die Vorschriften der kantonalen Strassenabstandsverordnung aufmerksam gemacht. Das Ast- und Blattwerk von Bäumen, Hecken und Sträuchern hat über der Strasse einen Lichtraum von 4.5 m Höhe zu wahren, bei Geh- und Radwegen 2.5 m. Diese Regelungen gelten auch am Seeweg. Der Einsatz von Feuerwehr-, Polizei- und Sanitätsfahrzeugen sowie von Kehr- und Postfahrzeugen muss jederzeit ungehindert möglich sein. Werden die Pflanzen nach Aufforderung innerhalb nützlicher Frist nicht zurückgeschnitten, werden die Bäume und Sträucher zu Lasten des Grundeigentümers geschnitten. Dabei werden im ganzen Stadtgebiet die gleichen Masstäbe angewandt.

Frage 4: Wie weit sind die Projekt- und Planungsarbeiten fortgeschritten, um die Lücke im Seeuferweg zwischen Bahnhof Wädenswil und dem Giessen zu schliessen?

Antwort: Für das Teilstück des Seeuferwegs zwischen Bahnhof Wädenswil und dem Giessen von rund 0.8 km besteht seitens Kanton ein detailliertes Vorprojekt. Die Gesamtkosten betragen rund 20 Mio. davon gehen gemäss Strassengesetzes 20% zulasten der Stadt Wädenswil. Der Kanton plant den neuen Seeuferweg zwischen der Bootshaabe Seeplatz und dem SBB Gleis. Dadurch ist eine Neuordnung der einzelnen Nutzungen innerhalb der Bootshaab Seeplatz unumgänglich. Die Stadt Wädenswil hat deshalb 2019/2020 eine Konzeptstudie erar-

beitet, welche mögliche Varianten aufzeigt und deren Wirtschaftlichkeit abschätzt. Diese Studien haben gezeigt, dass die Hafenanlagen baulich grundsätzlich in gutem Zustand sind.

Frage 5: Welche Priorität hat die Schliessung dieser Lücke für den Stadtrat?

Antwort: Der Stadtrat ist aufgrund der angespannten finanziellen Situation gezwungen, Projekte zu priorisieren und andere zu verschieben. Im vorliegenden Fall wird von der Stadt ein finanzieller Beitrag von zirka CHF 4 Mio. erwartet. Da für den Bau des Seeuferwegs die Verschiebung der Hafenanlage erforderlich ist, sind weitere Investitionen in Millionenhöhe notwendig. Das Vorhaben des Seeuferwegs vermag daher trotz der geleisteten Vorarbeiten nicht erste Priorität aufweisen.

Die Stadt wird dennoch mit dem Kanton im Gespräch bleiben und die weitere Entwicklung des Projekts verfolgen. Zudem sind zum Thema Seeuferweg im Kantonsrat politische Vorstösse hängig.

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Planen und Bauen, beschliesst:

1. Die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Fraktion der Grünen, vom 15. April 2021, betreffend Qualität Seeuferweg, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Mitglieder des Gemeinderats
 - Mitglieder des Stadtrats
 - Abteilung Planen und Bauen

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:



Esther Ramirez
Stadtschreiberin

Versand: 21. Juli 2021